

Neubekanntmachung¹ der Gebühren- und Entgeltordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 21.03.2013

Das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 14.09.2010 gem. § 13 Abs. 9 NHG in der Fassung vom 26. Februar 2007, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242) die folgende Neubekanntmachung der Gebühren- und Entgeltordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen.

§ 1 Gebühren, Entgelte und Auslagen

(1) Die Universität erhebt nach Maßgabe dieser Ordnung

1. Gebühren

- a) für berufsbegleitende Studiengänge, soweit hierfür nicht Studienbeiträge nach § 11 Abs. 1 NHG erhoben werden,
- b) für weiterbildende Studiengänge; hiervon ausgenommen sind Studienangebote zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
- c) von Studierenden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben; die Pflicht zur Entrichtung des Verwaltungskostenbeitrags, des Beitrags für die Studierendenschaft sowie für das Studentenwerk Oldenburg bleibt hiervon unberührt,
- d) von Gasthörerinnen und Gasthörern; von der Gebührenpflicht nach § 13 Abs. 5 S. 1 NHG ausgenommen sind Gasthörerinnen und Gasthörer, die zugleich Studierende der Universität Oldenburg oder einer anderen niedersächsischen Hochschule in staatlicher Verantwortung oder Beschäftigte der Universität Oldenburg sind, im Falle einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung auch Studierende und Kursstudierende der Universität Bremen.

2. Entgelte

- a) für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen (nicht studiengangsbezogen, z. B. Seminare, Tagungen, Kongresse) und -programmen,

- b) für Angebote des allgemeinen Hochschulsports,
- c) für die Nutzung von Einrichtungen durch juristische oder natürliche Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität sind,
- d) für die außerhochschulische Nutzung von Einrichtungen durch Mitglieder oder Angehörige der Universität.

3. Auslagen

für die Überlassung von – über den üblicherweise erforderlichen Umfang der Lern- und Lehrmittel hinausgehenden und im Interesse der Studierenden stehenden – besonderen Studien- und Arbeitsmitteln.

§ 2 Ermittlung, Festlegung und Erhebung

(1) Die Höhe der Gebühren, Entgelte und Auslagen wird von der durchführenden Organisationseinheit nach dem Aufwand ermittelt und vom Präsidium festgelegt. Die Festlegung der Höhe der Auslagen kann vom Präsidium auf die durchführende Organisationseinheit delegiert werden. Die Höhe der Gebühren und Entgelte ergibt sich aus der beiliegenden Anlage 1 in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die durchführenden Organisationseinheiten prüfen die Höhe in regelmäßigen Abständen auf ihre Angemessenheit und schlagen dem Präsidium ggf. eine Anpassung vor.

(2) Bei der Ermittlung der Höhe sind insbesondere folgende Kosten zu berücksichtigen:

1. direkte Personalkosten (Kosten des vorhandenen und zusätzlich beschäftigten Personals),
2. Sachkosten (Materialkosten und anteilige Kosten für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Geräten),
3. Abgaben nach dem Budgetierungsmodell.

Beteiligen sich Dritte auf der Grundlage einer Vereinbarung an den Kosten, verringern sich die zu ermittelnden Kosten entsprechend.

(3) Von den Gebühren und Entgelten für Angebote nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 b) und Nr. 2 a) können Abschläge vorgenommen werden

1. bei einem staatlichen oder hochschulpolitischen Interesse oder
2. bei Markteinführung.

¹ Der besseren Lesbarkeit halber.

Für die Inanspruchnahme von berufsbegleitenden Studiengängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 a) können Gebühren bis zur Kostendeckung erhoben werden. Die Gebühr darf die Höhe des Studienbeitrags nach § 11 Abs. 1 NHG nicht unterschreiten.

(4) Abweichend von Abs. 1 und 2 wird von Studierenden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, eine Studiengebühr in Höhe von 800,- EURO je Semester erhoben.

(5) Für Angebote des allgemeinen Hochschulsports können von Studierenden, sonstigen Mitgliedern und Angehörigen der Universität und von Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität sind, unterschiedliche Entgelte erhoben werden.

(6) Von den Entgelten nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 c) können bei hochschulnahen Personen oder Einrichtungen Abschläge bis zu 30 %, von den Entgelten nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 d) bis zu 50 % vorgenommen werden, wenn die jeweilige Nutzung auch im Interesse der Universität liegt.

(7) Die Erhebung der Gebühren, Entgelte und Auslagen erfolgt durch die durchführende Organisationseinheit. Die Annahme und Ablieferung der vereinnahmten Beträge regelt das Finanzdezernat durch eine Richtlinie.

(8) Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Erhebung von Entgelten und Auslagen erfolgt durch Rechnungsstellung vor Veranstaltungsbeginn oder gegen Vorkasse.

§ 3 Fälligkeit

(1) Gebühren und Entgelte für Angebote nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 a) - c) und Nr. 2 a) werden erstmals bei der Einschreibung und dann jeweils mit Ablauf der durch die von der Universität festgelegten Rückmeldefrist fällig. Gegebenenfalls abweichende Fälligkeiten für Angebote nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 a) und b) und Nr. 2 a) werden in der Anlage 1 ausdrücklich geregelt.

(2) Gebühren von Gasthörerinnen und Gasthörern nach § 1 Abs. 1 Nr. d) werden jeweils mit der Anmeldung fällig.

(3) Sonstige Entgelte werden mit Rechnungsstellung fällig, sofern der Betrag nicht bar erhoben wird.

§ 4 Exmatrikulation und Ausschluss von der Teilnahme

(1) In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 a), b) und d) wird, wer trotz Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation die fälligen Gebüh-

ren nicht zahlt, von Amts wegen mit Fristablauf zum Ende des Semesters exmatrikuliert. Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr wird durch die Exmatrikulation nicht berührt. Beantragt der oder die Studierende die Exmatrikulation vor oder innerhalb eines Monats nach dem Vorlesungsbeginn, werden bereits gezahlte Gebühren erstattet.

(2) Werden sonstige Gebühren oder Entgelte trotz Fälligkeit und Mahnung nicht entrichtet, soll die betreffende Person von der Teilnahme an einer Veranstaltung oder der Nutzung einer Einrichtung bis zur Entrichtung der Gebühren oder Entgelte ausgeschlossen werden. Der Anspruch auf die Entrichtung der Gebühren oder Entgelte wird hierdurch nicht berührt.

§ 5 Erlass, Stundung

(1) Die Universität kann Gebühren und Entgelte nach dieser Ordnung auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn die Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würde. Die Entscheidung hierfür trifft die oder der Beauftragte für den Haushalt. Die „Richtlinien für die Bearbeitung der Härtefallanträge auf Erlass der Studienbeiträge und Gebühren gemäß § 14 Abs. 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG)“ des Präsidiums gelten entsprechend.

(2) Die Universität kann Gebühren und Entgelte nach dieser Ordnung auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise stunden, wenn die sofortige Entrichtung mit erheblichen Härten verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistungen gewährt werden. Die Entscheidung hierfür trifft die oder der Beauftragte für den Haushalt.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Entgeltordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 06.06.2008 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 2/2008, S. 73 f.), zuletzt geändert durch die „Vierte Änderung der Anlage „Gebühren- und Entgeltübersicht“ vom 06.06.2008 zur „Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung“ vom 31.08.2010 (Amtliche Mitteilungen 5/2010, S. 289 ff.), außer Kraft.